



## DAS ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

hat in der Angelegenheit des Schülerheims für cerebral-gelähmte Kinder in Aarau

### befunden:

A.- Zur Untersuchung der Vorkommnisse im Schülerheim für cerebral-gelähmte Kinder in Aarau wurde vom Erziehungsdepartement eine Untersuchungskommission eingesetzt.

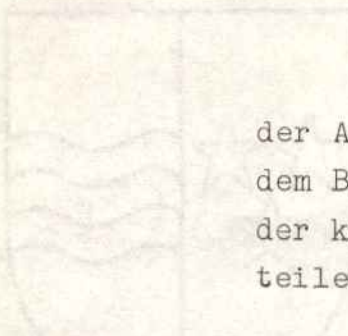
B.- Diese Kommission hat im Februar 1971 ihren Bericht erstattet und beantragt:

"Die Stiftung für cerebral-gelähmte Kinder in Aarau sei einzuladen, den Entwurf eines neuen Statuts im Sinne des Berichtes innert 6 Monaten vorzulegen."

C.- Das Erziehungsdepartement schliesst sich den Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission an, und demgemäss wird

### verfügt:

- 1.- Der Stiftungsrat der Aargauischen Stiftung für Cerebral-Gelähmte wird eingeladen, den Entwurf eines neuen Statuts im Sinne des Untersuchungsberichtes innert sechs Monaten dem Erziehungsdepartement vorzulegen.
- 2.- Diese Verfügung ist unter Beilage des Untersuchungsberichtes vom Februar 1971 und des stiftungsin-  
ternen Berichtes vom 1. Juli 1970 dem Stiftungsrat



der Aargauischen Stiftung für Cerebral-Gelähmte,  
dem Bundesamt für Sozialversicherung in Bern und  
der kantonalen Ausgleichskasse schriftlich mitzu-  
teilen.

Aarau, den 24. Februar 1971

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT  
Der Vorsteher:

*P. G. Hüni*

KANTON AARGAU

